

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.34 vom 16. April 2018

BS Appellationsgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.34

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.34 du 16 avril 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.34 del 16 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG).

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO kann eine Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmeverfahren beschwert ist. Nicht möglich ist eine Revision von Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie dagegen erhobenen Rechtsmittelentscheiden (Schmid, StPO-Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 410 N 10). Gegen eine Einstellungsverfügung steht einzig die Wiederaufnahme im Sinne von Art. 323 StPO zur Verfügung (vgl. Heer, a.a.O., Art. 410 N 94; Riklin, Kommentar StPO,

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr in Höhe von 200.■ (inkl. Auslagen) als angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.